

Vorsitzender der Sportgerichtskammer Südost

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

Tel.: 08552/689
0170/2311811
email: Max.Zizler@t-online.de



Sportgericht der SGK Südost

Grafenau, 20.07.2021

AZ: SGK SO 01/2021

Urteil im Verfahren

über den Einspruch des Vereins A

Einspruchsführer

gegen die Entscheidung des Fachwartes (FaWa) Mannschaftssport des Bezirks vom 29.06.2021 zur Eingruppierung der Mannschaft des Vereins A in die Bezirksliga, und damit gegen die Entscheidung, die Mannschaft nicht wie ursprünglich vom FaWa eingeteilt in der Bezirksoberliga zu belassen.

Das Sportgericht der Sportgerichtskammer SO (SGK SO) hat am 18.07.2021 durch

den Vorsitzenden	Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer	Werner Mirwald, Regensburg
den Beisitzer	Bernd Müller, Kösching

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A**

Tatbestand

Der FaWa Mannschaftssport der Erwachsenen des Bezirks stellte termingerecht die Ligen des Bezirks, hier Bezirksligen (BL) und Bezirksoberligen (BOL), für die Spielsaison 2021/22 zusammen.

Dabei stellte er, wie in den letzten Jahren, die eingleisige BOL mit 11 Mannschaften auf. Mit der Bestellung der BOL von 11 Mannschaften greift der FaWa auf einen einstimmigen Bezirksbeschluss von 2018 zurück.

Der Vorsitzende des Vereins B legte gegen die Bestallung der BOL von 11 Mannschaften Einspruch lt. §13 (1) 1 RVStO ein und beruft sich dabei auf die WO F 3.3.1, welche eine BOL-Ligengröße von 10 Mannschaften vorschreibt.

Der Vorsitzende des Vereins B hat als Mitglied des Bezirksvorstandes den einstimmigen Beschluss von 2018 mitgetragen. Dies hat für das Sportgericht in der Entscheidungsfällung allerdings keinen Einfluss gehabt.

Auf den Einspruch des Vereins B hin änderte der FaWa die Mannschaftszahl der BOL für die Saison 2021/22 von 11 Mannschaften auf ein Kontingent von 10 Mannschaften.

Dagegen reichte der Vorsitzende des Vereins A Widerspruch lt. § 25 (3) RVStO bei der SGK SO ein. Zur Begründung führte der Widerspruchsführer den o. g. Bezirksbeschluss und Gewohnheitsrecht an.

Weiter sieht der Vorsitzende des Vereins A, weil mit der Neuregelung auf 10 Mannschaften die Mannschaft seines Vereins, als letzter Nachrücker in die BOL, in dieser keinen Platz finden würde, wegen der „Coronasaison“ einen Härtefall vorliegen. Ohne den coronabedingten Saisonabbruch wäre der Verein A in der BOL verblieben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, hält aber der Wettspielordnung WO des BTTV nicht stand.

Zulässigkeit

- a) Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach letzter Entscheidung des FaWa Mannschaftssport.
- b) Die Sportgerichtskammer Süd Ost (SGK SO) des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. (1) 1 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde einbezahlt.
- c) Die Betroffenen wurden gem. §21 Abs. (2), (5) RVStO gehört.

Begründetheit

Die WO schreibt unter F 3.3.1 verbindlich eine eingleisige BLO mit 10 Mannschaften vor, lässt aber unter bestimmten Voraussetzungen, siehe WO F 3.3.3, eine Überschreitung der Sollstärke zu.

Das Sportgericht hat intensiv nach Möglichkeiten und Sonderregelungen für den Sportgerichtsfall AZ: SGK SO 01/2021 gesucht, die einen Härtefall für den Verein A rechtfertigen würden. Eine rechtlich haltbare Lösung hat sich nicht gefunden. Für das Sportgericht ist es erstaunlich, dass sich die Bezirke in ihrem Kompetenzbereich, den Bezirksligen, keinen größeren Spielraum in der WO offengehalten haben. Die Bezirke haben durchaus Einfluss auf Verband und die WO zu nehmen.

Die von den Betroffenen eingebrachten Einwände, hier WO F 3.1.2, hebeln F 3.3.1 nicht aus, weil es um den Spielbetrieb und nicht um die Anzahl der Mannschaften einer Liga geht.

Der Einwand bzgl. F 3.3.3, dass die dort genannte Sollstärke überschritten werden darf, trifft für den Sportgerichtsfall SGK SO 01/2021 nicht zu.

Auch das Sonderstartrecht unter F 3.4.5 ist für diesen Fall nicht zutreffend, weil es sich dabei um neu gemeldete Mannschaften handelt.

Der FaWa Mannschaftssport ersuchte das Sportgericht, die WO M (Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten) zu prüfen. Unter WO M1 handelt es sich um die Nichtumsetzbarkeit einzelner Vorgaben der WO, nicht aber um eine Ligeneinteilung, eher um die allg. Durchführung des Spielbetriebs. Unter dem Begriff Entscheidungsgremium kann nicht die Judikative gemeint sein.

Auch WO M 10.4 ist für den behandelnden Sportgerichtsfall nicht relevant, weil es sich bei M 10.4 um eine nicht erreichte Sollstärke einer Spielklasse handelt.

(...)

gez.
Max Zizler
Vorsitzender

gez.
Werner Mirwald
Beisitzer

gez.
Bernd Müller
Beisitzer